

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1904)
Heft: 12

Artikel: Frauenkongress in Berlin : 13. bis 18. Juni 1904 : [Fortsetzung]
Autor: Sch.-St.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Indem wir Ihnen, hochgeehrte Herren, diese unsere Wünsche zur eingehenden Prüfung dringend empfehlen, zeichnen wir mit ausgezeichnete Hochachtung
Bern, Juni 1904.

Für den Bund Schweizerischer Frauenvereine:
Die Präsidentin: Helene von Müllinen.
Die Sekretärin: Fanny Schmid.

Gleichzeitig mit vorstehender Eingabe wurde folgender Brief an die h. Bundesversammlung erlassen:

Hochgeehrte Herren!

Die Zeit ist herbeigekommen, wo der Entwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches der hohen Bundesversammlung zur Durchberatung vorgelegt werden soll und die Schweizerbürger die Gestaltung ihres künftigen bürgerlichen Lebens in die Hand ihrer Vertrauensmänner legen, fest überzeugt, dass einerseits die Vereinheitlichung unseres Rechts einen wesentlichen Fortschritt für unser Volk und Land bedeutet, und dass andererseits die Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Gruppen unserer Volksfamilie nicht ausser acht gelassen werden.

Diese Ueberzeugung teilen auch die Schweizerfrauen, die sich zu einem Bund Schweiz. Frauenvereine zusammengeschlossen haben, und die sich nunmehr an Sie wenden, um Ihnen eine Bitte vorzulegen. Nach Art. 4 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft gibt es in der Schweiz keine Vorrechte der Personen und sollen alle Schweizer vor dem Gesetz gleichberechtigt sein. Da nun dieser Verfassungsartikel seine volle Anwendung auf unser Volksleben noch nicht erfahren hat und die Schweizerfrauen keine unmittelbare Vertretung besitzen, so wenden wir uns mit dem Gesuch an die hohe Bundesversammlung, Sie möchten uns in den Kommissionen, die Sie in dieser Materie wählen werden, Gelegenheit bieten, unsere Wünsche auszusprechen, indem Sie zwei Delegierte des unterzeichneten Bundes einladen, bei der Beratung der beiden Abschnitte, die unsere Vereine besonders beschäftigt haben — das eheliche Güterrecht und das aussereliche Kindesverhältnis — Ihren Sitzungen beizuwohnen, damit Sie daselbst den Interessen unserer Frauen vollen Ausdruck zu verleihen vermögen.

Durch diesen Akt der Billigkeit werden Sie, hochgeehrte Herren, unser Zutrauen aufs schönste bestätigen und sich unsern warmen Dank sichern. Wir leben daher der Hoffnung, keine Fehlbitte zu tun und zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung!

Für den „Bund Schweizerischer Frauenvereine“:
Die Präsidentin: Helene von Müllinen.
Für die Sekretärin: C. Stettler-von Fischer, Vizepräsidentin.

Frauenkongress in Berlin.

13. bis 18. Juni 1904.

III. Sektion.

Soziale Einrichtungen und Bestrebungen.

Ich schliesse meinen Bericht zwischen zwei grosse Seufzer ein. Der Anfangsseufzer gilt der Einteilung des Arbeitsstoffes in die vier Sektionen, nach der sich nun die Berichterstattung richten muss. Frau Marie Stritt hat in ihrer Eröffnungsrede diese Gruppierung sehr schön erklärt; theoretisch ist sie vielleicht zu rechtfertigen, allein in der Praxis hat sie doch Uebelstände mit sich gebracht, die schwer wiegen. Für die Berichterstattung, welche sich lieber einem einzelnen Thema gründlich widmen würde, ist sie sehr erschwerend.

Ich habe Ihnen in der III. Sektion zu berichten über: Armenpflege, Kranken- und Rekonvaleszentenfürsorge, Für-

sorge für Jugendliche und Kinder, geschlechtliche Sittlichkeit, Gefangenenfürsorge, Alkoholkämpfung, Berufsorganisationen und Genossenschaftsbewegung, Consumers Leagues, Reformkleidung, Settlements und Arbeiterinnen-Klubs. Ich habe nicht ganz alles aufgezählt, allein die grosse Verschiedenartigkeit springt in die Augen. Ein einheitliches und übersichtliches Bild werden Sie also nicht erhalten und ich glaube, keine der vier Sektionen habe ein solches dargeboten. — Mit dem zweiten Seufzer werde ich schliessen, obwohl er kein solcher der Erleichterung ist.

Erster Tag. 1. Armenpflege; 2. Kranken- und Rekonvaleszentenfürsorge. Das einleitende Referat der Frau Anna Edinger wies darauf hin, 1. dass auf diesen Gebieten die Frau nicht mehr erst um ihren Platz zu kämpfen hat, sondern ihre Mitarbeit längst anerkannt und gewürdigt ist; 2. dass im Gegensatz zu dem früher herrschenden fahrlässigen System des Wohltuns durch Almosengeben die Grundsätze der neuern Armenpflege Hilfe durch Hingabe von Mensch zu Mensch verlangen. Beide Gebiete verlangen deshalb eine tüchtige Vorbildung, wenn Erspriessliches geleistet werden soll; an Arbeiterinnen auf diesem Gebiete ist Mangel. Vorbildlich als werbende und ausbildende Einrichtungen sind die Berliner «Gruppen». Die Berichte über die Art und Weise der Armenpflege durch private Vereine in den verschiedenen Ländern (denn nur um solche handelt es sich) bot wenig Interesse; sie sind sich alle ähnlich. Die Einrichtungen der staatlichen und kommunalen Armenpflege, die zu einem Vergleiche interessant wären, gehören der IV. Sektion an. In Deutschland sind auf privatem Wege zahlreiche Organisationen geschaffen, die zum Teile vorzügliches schaffen; für Schweden sind dieselben seit 1889 zentralisiert; für die übrigen Länder ist der Ausspruch der Frau von Sprung aus Wien typisch: «Die Anteilnahme der Frauen ist in Oesterreich sehr gross, wo es den schlichten Dienst gilt, sehr klein, wo es sich um Organisation und Leitung handelt.» Schweden stellt sich das für die Wege der Armenpflege utopistische Ideal: «die Ueberwindung aller Armut». Allein, um so weit zu gelangen, braucht es doch wohl ganz andre sozialen Umwälzungen als diejenigen, welche Privatarmenpflege zu Stande bringen kann!

Die Armenpflege, der als Beruf eine ganze Vormittags-sitzung der II. Sektion gewidmet war, wurde hier auch nur vom Standpunkt privater Wohltätigkeit aus betrachtet, also: Wöchnerinnenpflege der Armenvereine, Einführung der Hauspflege und Heimatpflege unter den Armen durch spezielle Vereine. Von der Hauspflege sagte Frau Hella Flesch aus Frankfurt, ihr Ziel müsse sein, aus dem Rahmen der Vereinstätigkeit herauszuwachsen; die obligatorische Familienversicherung müsse eingeführt werden, um auch die Hauspflege in die Leistungen der Krankenkassen aufzunehmen und jeder Frau ein Recht auf Pflege zu verschaffen. Ein ähnlich weitgehendes Ziel müssten sich die Privatbestrebungen für Armen- und Krankenpflege alle setzen, wenn nicht die ihnen dienenden Vereine sich nach und nach Selbstzweck werden sollen, was dann ihr wohlgemeintes Wirken zu einem sozialen Schaden gestalten würde, während ihnen als Versuchsfeld und Vorschule für die Tätigkeit in Staat und Gemeinde sicher eine schöne Aufgabe zu lösen bleibt.

Zweiter Tag. Fürsorge für Kinder und Jugendliche. Gerade in diesem Zweige sozialer Tätigkeit, betonte das einleitende Referat, müsse die Frau den staatlichen und kommunalen Organen als Mitarbeiterin wünschenswert sein; sie ist auch teilweise hier bereits gesetzlich zugelassen. Die folgenden Referate besprachen Kinderhorte, Gesundheitspflege durch Gartenarbeit, Ferienkolonien und Milchspeisung. Das deutsche «Fürsorge-Erziehungsgesetz» hat zum Teil die Erwartungen, die man für die schlecht gepflegten oder ver-

wahrlosten Kinder hegte, erfüllt, leider nicht vollständig. Namentlich scheint die Bezahlung der Beiträge durch die Behörden Schwierigkeiten zu machen und das Niveau durch das Kammergericht so heruntergedrückt zu werden, dass nur Fälle gänzlicher Verwahrlosung berücksichtigt werden können, welche natürlich am wenigsten Nutzen von an sich wohl segensbringenden Institutionen davontragen können. Der über ganz Deutschland sich ausdehnende Verein «Jugendschutz» hat durch Errichtung von Heimen aller Art, durch Rechtsschutzstellen, Förderung von Kindergärten, Horten, Fürsorge für Jugendliche in jeder Beziehung vieles erreicht. Er ist es auch, der namentlich für das oben erwähnte Fürsorge-Erziehungsgesetz gearbeitet hat. An diesem Tage sprachen ferner die Freundinnen junger Mädchen über den Schutz für dieselben, so namentlich Frau Bieber-Böhm für Deutschland, Frau Bertha Turin für Italien. Frau Anker-Möller, Norwegen und Frau Vibecke Salicath berichteten über Versuche, die uneheliche Mutter zu stützen und ihr für einige Zeit wenigstens über die Schwierigkeiten des neuen Lebens hinwegzuhelfen. In Norwegen und Dänemark wurden Heime für solche Frauen errichtet.

Dritter Tag. Besonderes Interesse für viele Schweizerinnen werden die Verhandlungen über die Fragen der *geschlechtlichen Sittlichkeit* bieten, welchen der dritte Vormittag gewidmet war, und welche sehr lebhaft und unter starker Beteiligung beider Geschlechter geführt wurden. Vor allem trat zu Tage, dass sich überall der Gedanke Bahn bricht, nur die gemeinsame Arbeit von Männern und Frauen werde etwas Erspriessliches zustande bringen, und zwar müsse alle Heimlichkeit schwinden und die Öffentlichkeit herangezogen werden. Allgemeine Aufklärung, besonders der Jugend, wird allein die öffentliche Meinung ändern und Wandel schaffen. Die meisten Rednerinnen, vor allem die Vorsitzende, Frau Katharina Scheven aus Dresden, vertreten den Standpunkt der internationalen abolitionistischen Föderation und verlangten nicht nur völlige Abschaffung jeder Art von Reglementierung, sondern warnten dringend vor jeder Art von Ausnahmegesetz, das immer nur die Frau trifft. Ist einmal erreicht, dass der Staat in keiner Weise mehr das Laster patronisiert und duldet, so genügen die vorhandenen Gesetze, die erst dann wirklich gerecht und gleichmässig auf alle angewendet werden können, um Ordnung zu schaffen. Als Bernerin hörte ich mit Neid, wie die Norwegerin Frau Michelet betonte: Bei uns sind die öffentlichen Häuser seit 1888 verboten und *wirklich geschlossen* worden. In Frankreich hat sich die Kommission extra-parlementaire gerade während der Kongresstage mit grosser Mehrheit gegen das Fortbestehen der Reglementierung in jeglicher Form ausgesprochen.

Freilich ist mit solchen gesetzlichen Aenderungen nicht alles getan. Soziale Besserstellung der Frau und schärferes Verantwortungsgefühl des Mannes müssen mit allen Mitteln erstrebt und durch Erziehung und Beschützung der heranwachsenden Jugend muss vorgebeugt werden. Dies wurde namentlich von Frl. Anna Pappritz in ihrem eingehenden Referate über die positiven Aufgaben der Föderation hervorgehoben. Mit dem Umschwung der sittlichen Anschauungen wird sich auch ein Umschwung der Sitten und Gesetze vollziehen. Der grosse Saal der Philharmonie war bis auf den letzten Platz besetzt, und das Interesse wuchs gegen den Schluss hin immer noch an. In der Pause gab es die lebhaftesten Debatten, und man fühlte manch einer Hörerin an, dass der Vormittag sie in eine neue Welt eingeführt hatte, deren Existenz sie geahnt, während sie nie daran gedacht hatte, dass auch sie hier ein Arbeitsfeld vor sich habe und sich vor allem nicht der Notwendigkeit entschlagen dürfe, Stellung zu nehmen und sich eine Meinung zu bilden.

Vierter Tag. Gefangenenfürsorge. Alkoholkämpfung.

Der Anstoss zur Gefangenenfürsorge ist den englischen Frauen zu verdanken; sie haben hierin vorbildlich gewirkt. Lady Battersea, seit zehn Jahren Mitglied eines Board of Prisonmanagers sprach über diese Vereinigung, deren Grundsatz ist, dass Strafe nicht nur weitem Verbrechen vorbeugen, sondern den Verbrecher sittlich heben müsse.

Sehr interessant war der Bericht von Frl. Friedländer über die Reform der deutschen Frauengefängnisse, welche vom preussischen Ministerium des Innern ausgeht. Das System des erzieherischen Strafvollzuges triumphierte in sämtlichen Referaten. Fräulein Dr. jur. van Dorp, aus Holland, zog die Konsequenzen noch weiter. Noch besser sei es, dafür zu sorgen, dass es keine Gefängnisse mehr gebe. Wenn Erziehung oberster Grundsatz sei, dann müssten die Gefängnisse aufhören. Sie entsprechen den aus dieser neuen Anschauungsweise entspringenden Aufgaben nicht mehr. Das Gefängnis warnt, bessert und erzieht nicht. Eines der geeignetsten Besserungsmittel, das Leben in der freien Natur und unmittelbar unter ihren lebhaft auf das Gemüt wirkenden wonnigen Eindrücken, schliesst es von vorneherein aus. Also Ersatz der Gefängnisse durch geeignete Erziehungsanstalten, für Unverbesserliche durch Absonderungsanstalten.

Frau Dr. *Wegscheider* zeigte in ihrem einleitenden Referate über die *Alkoholkämpfung* die Verantwortlichkeit der Frauen auch in dieser Frage. Die Bewegung ist bis jetzt in Deutschland noch gering. Frau *Ottolie Hoffmann* ist der deutsche Bund abstinenter Frauen zu danken, der jetzt rüstig weiter arbeiten wird. Sehr gut und mit grossem Beifall sprach Frau Dr. *Bleuler-Waser*, Zürich, über den Einfluss des Alkohols auf das Verhältnis der beiden Geschlechter. Sie verstand es, das Publikum ins Feuer zu bringen.

Fünfter Tag. Berufsorganisation und Genossenschaftsbewegung.

Hier namentlich zeigte es sich, wie die Verteilung eines und desselben Gegenstandes unter die verschiedenen vier Sektionen nicht eben glücklich wirkte. Die Lage der Arbeiterinnen wurde in der zweiten Sektion behandelt, der Arbeiterinnenschutz in der vierten Sektion. Die Berichte über die Organisationen nahmen sich etwas sonderbar aus in einer Abteilung, wo die übrigen Tage hindurch immer von *Fürsorge* gesprochen worden war. Gerade diesen Stempel der *Fürsorge* sollte die Mitarbeit der bürgerlichen Frauen an der Organisation der Arbeiterinnen *nicht* tragen, wenn sie das ihr entgegenstehende Misstrauen überwinden will. Dass er nicht ganz vermieden wird, ist zum grossen Teile Schuld daran, dass man sich nicht versehen kann. Nirgends so wie in Deutschland klaffen die Spaltungen zwischen sozialdemokratischen und bürgerlichen Frauen. Die geteilten Ansichten machen sich auch in den verschiedenen Organisationen, obwohl dieselben nominell neutral sind, stark geltend und hindern ein Zusammengeh'n auch in Fragen, wo anderwärts gemeinsam gearbeitet werden kann. Wir haben da die Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaften und die christlichen Gewerkschaften einerseits, die sogen. freien Gewerkschaften andererseits. Fräulein *Else Lüders* hob in ihrem Referate die grosse Wünschbarkeit einer einheitlichen, rein gewerkschaftlichen Organisation in Deutschland hervor. Sie beklagte das Misstrauen der sozialdemokratischen Frauen, gab aber, wie auch Frl. *Behm* tat, zu, dass auch auf der andern Seite Fehler genug gemacht wurden. Miss Mac Arthur sprach über die Women's Trade Union League, welche in England vor schon 30 Jahren gegründet wurde, um die berufliche Organisation zu fördern. Grundsatz ist dort, die berufliche Organisation so zu gestalten, dass gemischte Gewerkschaften von Männern und Frauen gemeinsam arbeiten, ein Vorgehen, das auch bei uns immer mehr Nachfolge finden sollte. Frau *Altobelli-Benetti*, Italien, und Frau *Marie Lang*, Oesterreich, haben in der Organisationsarbeit ihrer

Länder ermutigende Erfolge zu verzeichnen; namentlich haben sich die sozialdemokratischen Arbeiterinnen dieser Länder zur Organisation herbeigefunden; die Partei hat sie in ihren Bestrebungen unterstützt. In beiden Ländern hat sich seither die Lage der Arbeiterinnen entschieden gehoben. In Italien ist ein Gesetz über die Frauenarbeit die unmittelbare Folge der Arbeiterinnenorganisation. Dass die Mitarbeit der bürgerlichen Frauen an und für sich in der Organisation der Berufe dringend notwendig ist und auch von Seite des Proletariates gewünscht und anerkannt wird, wo sie die rechten Wege zu finden weiss, beweisen die Berichte dieser beiden Frauen. Die Diskussion wurde von Frau *Lily Braun* und Frau *Else Hoffmann* benutzt. Die erstere möchte die bürgerlichen Frauen zwar gerne an der Organisationsarbeit beteiligt sehen; allein sie erneuert ihren Vorwurf, dass dieselben die Arbeiterinnen mehr zum Bitten heranziehen und sich auf den Wohltätigkeitsstandpunkt stellen, anstatt ein zielbewusstes Fordern von Rechten zu lehren. Leider spricht Frau Braun, obwohl sie auch hier und da Anerkennung äussert, in einem so schroffen Tone, dass sie durch ihr Votum mehr verletzt, als es vielleicht in ihrer Absicht lag. Einen von ihr entworfenen Plan für Schaffung von Haushaltungsgenossenschaften unter den Arbeiterfamilien empfahl sie besonders der Aufmerksamkeit und der Mitarbeit der Kongressteilnehmerinnen. Frau Else Hoffmann sprach für die Organisation der weiblichen Dienstboten, die in Berlin in fünf Gruppen eingeteilt sind und ersuchte die Anwesenden, dieser Organisation mehr Interesse als bisher zu schenken. Eine anziehende liebenswürdige Persönlichkeit ist die Vertreterin der Union of Shop and Warehouse Assistants, Miss *Margaret Bonfield*. Ihr feines und freies, zugleich temperamentvolles Wesen trat in Gegensatz zu der etwas bitteren Art der deutschen Kritik; sie würzte ihre Ausstellungen mit einem gewissen Humor, der dennoch die Energie derselben nicht verhüllte. Wir können den Bericht über die Verhandlungen dieser Abteilung nicht schliessen, ohne unsern Wunsche Ausdruck zu geben, dass in nicht allzu ferner Zeit wir es erleben möchten, dass auch die deutschen Frauen, wenn nicht in ein und demselben Programm, so doch in ein und demselben Geiste sich gegenseitig anerkennen und finden werden. Es fehlt das wirkliche Solidaritätsgefühl auf der einen Seite, das Erkennen der reinen Absichten auf der andern, eine Erweiterung des Horizontes über die Programme hinaus auf beiden Seiten. Unserer Ansicht nach könnte der Bund schweiz. Frauenvereine unterdessen in dieser Sache einen Schritt voran tun, wenn er einstweilen die Förderung der Arbeiterinnen-Organisationen in echt demokratischem Geiste auf sein Programm setzte. Die am Schlusse dieser Verhandlungen zur kurzen Besprechung gelangten Consumers Leagues würden ebenfalls, wenn sie in richtigem Geleise marschieren, ein Anlass für gegenseitige Annäherung ausserhalb des «Fürsorgestandpunktes» sein. Nur werden dieselben in unsern kleinen Verhältnissen mit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen haben, als in ihrem Mutterlande Amerika.

Sechster Tag. Dieser letzte Tag brachte — ein weiter Schritt — Verhandlungen über die Reformkleidung. Die Berichterstatterin konnte denselben nicht beiwohnen und kann über dieses Thema nur sagen, dass Berlin selbst eine Propagandastadt für diese Art Reform ist. Es sind da so viele wirklich schöne und vernünftige Kleider dieses Schnittes täglich in den Strassen zu sehen; dass man sich sehr leicht dafür begeistern kann. Diese Art Gewandung scheint auch für deutsche Gestalten besonders geeignet.

Als zweites Thema kamen die Rechtsschutzstellen zur Sprache. Von einem Juristen wurde in der Diskussion hervorgehoben, wie ihn ein kurzer Einblick in das Wartezimmer von Fr. Dr. jur. Raschke überzeugt habe, dass die

Tätigkeit der Frau auf diesem Gebiete eine segensreiche sein müsse. Da sitzen die armen Frauen, welche sonst zitternd aufgeregt und verschüchtert in den Wartezimmern der Advokaten zu finden seien, in bequemen Stühlen, mit Unterhaltungsschriften und Bilderwerken wohl versehen, mit ruhigem Ausdruck und fast schon etwas erleichtert und warten des Augenblicks, da sie in ein sie voll verstehendes Ohr und Herz ihre Sorgen und Schwierigkeiten ausdrücken können, sicher, trotz ihrer unklaren und mangelhaften Ausdrucksweise Gehör und wenn möglich auch tatkräftige Hilfe oder wenigstens guten Rat zu finden. Ein trostreicher und friedlicher Geist herrsche in jenem Wartezimmer.

Als letztes folgten Referate über die englischen Settlements unter den ärmsten Bevölkerungsschichten und über Clubs von Arbeiterinnen. Diese Niederlassungen von jungen gebildeten Leuten und ihr Leben mit den Armen und Aermsten bieten viel des Schönen und vermehren sich stetig. Wo sie sich nicht verwickeln lassen, wird mit Wanderkursen, Unterrichtsabenden u. dgl. ein Anfang gemacht. Es entsteht hierbei aber leicht die Gefahr, dass nun alle in dieses Gebiet einschlagende Tätigkeit sofort mit dem Mode gewordenen Namen «Settlement» bezeichnet und auf dieselbe Linie gestellt wird, was Nachteile hat, auf die wir hier nicht erst aufmerksam zu machen brauchen.

Und nun der Stoss- und Schlussseufzer. Es ist das vielleicht von noch andern Kongressteilnehmern heimgetragene Gefühl, einen überreichen Schatz an Anregungen empfangen zu haben, welches ihn auspresst: *Es wird Jahre brauchen, bis dieses Uebermass bewältigt ist und beginnt Früchte zu tragen.*
Sch.-St.

IV. Sektion.

Die rechtliche Stellung der Frau.

Die Verhandlungen der ersten beiden Tage über die zivilrechtliche Stellung der Frau brachten wenig Erfreuliches zu Tage. Noch fast von allen Gesetzgebungen wird der verheirateten Frau eine untergeordnete Stellung angewiesen, sie verliert sogar die Rechte, die sie vor der Eheschliessung besessen. Während die unverheiratete Frau handlungsfähig ist und ihr Arbeitsverdienst ihr gehört, kann die verheiratete keine Verträge schliessen, manchenorts kein Testament machen, ihr Arbeitsverdienst gehört dem Manne. Auch als Mutter ist sie in ihren Rechten vielfach beschränkt, da das Prinzip der *väterlichen* Gewalt noch meistens das herrschende ist. In Europa scheint Russland den Frauen die beste Stellung einzuräumen. Dort kennt man nur *Elternrechte*, und die Frau verfügt frei über ihr Vermögen. Mit Bezug auf das eheliche Güterrecht sind auch die Oesterreicherin und Engländerin günstig gestellt, da bei ihnen Gütertrennung herrscht. Und es ist nur *eine* Stimme, dass sich dieses System bewährt hat, und dass es dasjenige ist, das auch in den andern Staaten anzustreben ist. Nur drei Staaten von Amerika geben der Frau genau dieselben Rechte, wie dem Manne, sonst ist sie auch im «Land der Freiheit» nicht viel besser gestellt als bei uns. Die Verhandlungen liessen den bestimmten Eindruck zurück, dass es auf diesem Gebiete noch viel für uns zu tun gibt, und dass wir alles daran setzen müssen, dass auch die verheiratete Frau als volle Rechtspersönlichkeit anerkannt wird — nicht nur im Strafgesetz, sondern auch im Zivilrecht. Aber das zu erreichen, bedürfen wir des Stimmrechtes. — Mit Bezug auf die Stellung der unehelichen Mutter und ihres Kindes wird laut beklagt, dass es so schwer sei, den unehelichen Vater zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, und es wird nachdrücklich stärkere Sicherung der väterlichen Alimentation verlangt. Erfreut waren wir, dass Fr. Dr. Duensing in ihrem trefflichen Referat vor zu weitgehenden Forderungen warnt, die, wenn sie erfüllt würden, dazu führen könnten, den ausserehelichen Geschlechts-

verkehr dem ehelichen gleich zu stellen, was als Rückschritt aufs tiefste bedauert werden müsste.

Da es uns Mittwoch und Donnerstag unmöglich war, den Verhandlungen der IV. Sektion beizuwohnen, bringen wir mitfolgend das Wichtigste aus den offiziellen Kongressberichten.

Die Frau im Vereinsrecht und in der sozialen Gesetzgebung. Die Vorsitzende, *Frl. Alice Salomon*, führt im einleitenden Referat aus:

Die Frage der sozialen Gesetzgebung ist vom internationalen Standpunkt aus schwer zu behandeln. Was in den einzelnen Ländern auf diesem Gebiete das Eintreten der Frauen erforderlich macht, das ist bedingt durch die Entwicklung eines jeden Staates, durch seine herrschenden politischen Theorien, durch die Weltanschauung der einzelnen Nationen. Die Frage des Vereinsrechtes beispielsweise, die auf einem in Deutschland stattfindenden Kongress nicht fehlen kann, muss als eine vorwiegend deutsche Frage bezeichnet werden.

Der Arbeiterinnenschutz, der im Mittelpunkt der Verhandlungen dieses Vormittags stehen dürfte, wird von den Frauen verschiedener Länder von ganz verschiedenen Standpunkten aus betrachtet. Das hat sich auf den früheren internationalen Kongressen gezeigt.

Von den Frauen verschiedener Länder sei die Frage erörtert, ob ein besonderer Schutz für arbeitende Frauen am Platze sei. Die im Bund deutscher Frauenvereine organisierte deutsche Frauenbewegung ist für einen solchen Schutz bisher immer eingetreten. Auf einem deutschen Kongress würde die Frage, ob Arbeiterinnenschutz überhaupt wünschenswert ist, daher gar kein Problem sein. Auf einem internationalen Kongress ist sie es leider. Und da sie hier ein Problem ist, ist es eines der wichtigsten für die gesamte Frauenbewegung. Denn in der Stellung hierzu offenbart sich die ganze Weltanschauung der Anhängerinnen unserer Bewegung. Das letzte Ziel unserer Bewegung kommt hierin zum Ausdruck. Es offenbart sich in der Stellung jeder Einzelnen zu diesem Programm, ob sie an eine Gleichartigkeit von Mann und Frau glaubt, ob sie einer Gleichmacherei der Geschlechter zustrebt oder ob sie auf Grund der Gleichwertigkeit von Mann und Frau für die Kulturarbeit gleiche Rechte, d. h. „equality of opportunity“, gleiche Chancen im Wettbewerb zu erstreben hofft. Diese gleichen Chancen können aber nicht immer durch gleiche Gesetze erzielt werden.

Dasselbe Problem, das durch die Frage des Arbeiterinnenschutzes aufgerollt wird, spielt in das Thema der Versicherungsgesetzgebung hinüber. Auch hierbei müssen die Frauen Stellung dazu nehmen, ob sie der Verschiedenheit der natürlichen Funktionen von Mann und Frau durch die Gesetzgebung Rechnung zu tragen wünschen. Wenn das der Fall ist, darf die Frage der Mutterschaftsversicherung vom Programm der Frauenbewegung nicht mehr verschwinden.

Frl. Helene Simon (Berlin) spricht als erste Rednerin zu dem Thema: „Arbeiterinnenschutzgesetz“. Ausbau des Arbeiterinnenschutzes, der Arbeitszeit und Ausdehnung auf ungeschützte Industrien und für alle Arbeiter sind noch brennende Fragen. Die Gesetzgebung vertritt ausser in der Schweiz und Oesterreich den Standpunkt, dass ein Maximalarbeitstag nur für Frauen und Kinder geschaffen werden solle. Ist es geboten, einen Maximalarbeitstag und in erster Linie dauernden Sonderschutz für Frauen zu fordern? Die Arbeiter treten für die Kürzung der Frauenarbeitszeit ein, mit dem ausgesprochenen Zweck, die eigene Arbeitszeit auf diese Weise allmählich zu kürzen. Die Frau zeigt sich unfähiger zur Selbsthilfe und bietet sich williger als Objekt der Ausbeutung dar. Der Einwand, dass der Arbeiterinnenschutz die Konkurrenzfähigkeit der Arbeiterin schädige, wird widerlegt durch die Tatsachen.

Dagegen ist in allen ungeschützten Industrien die Frau noch im schlimmern Sinn die unterbietende Konkurrentin des Mannes. Auch die an das Geschlecht der Frau gestellten Anforderungen verlangen besondere Schutzmassregeln, die für den Mann wegfallen. Hier liegen wichtige Aufgaben im Interesse der Volksgesundheit. Die Arbeiterin muss vor Beeinträchtigung ihrer Gesundheit geschützt werden. Erst ein durchgeführter Schutz der Arbeiterin ermöglicht ihre gewerbliche Gleichberechtigung.

Frau Rutgers-Hoitsema (Holland) führt alsdann aus: In Holland besteht ein Arbeiterinnenschutzgesetz, das die Arbeit auf 11 Stunden einschränkt mit einer Stunde Ruhepause. Die Arbeitszeit liegt von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Das Verbot der Arbeit erstreckt sich auf vier Wochen nach der Entbindung. Diese Bestimmungen entsprechen zu meist den einschlägigen deutschen. Die Rednerin bezeugt, dass häufig diese Bestimmungen guten Einfluss gehabt haben. Vielfach sind in den geschützten Industrien die Frauen mit den Männern organisiert und verdienen denselben Lohn.

Jedoch wirke der auf alle Industrien ohne Unterschied ausgedehnte Arbeiterinnenschutz auch in mancher Beziehung schädlich. In allen Nacht- und Ueberarbeit verlangenden Betrieben führte er vielfach zur Entlassung der Frauen, obwohl sie tüchtige Kräfte darstellen. Diese entlassenen Frauen boten sich in kleineren Betrieben an und wurden vielfach Lohndrückerinnen. In einigen Betrieben sind die Frauen seitdem ganz verdrängt; so liegt die Butterbereitung in Friesland jetzt fast ganz in den Händen der Männer. Rednerin spricht sich *gegen* die besonderen Schutzbestimmungen aus, die die Konkurrenz beeinträchtigen. Sie will die durch die Fabrikarbeit entstandenen Schäden durch ausgedehnten Wöchnerinnenschutz und Errichtung von Krippen ausgeglichen wissen.

Frau Steck (Schweiz) wendet sich gegen diese Ansicht und bezeugt die in der Schweiz eingetretenen günstigen Einflüsse der Sonderschutzbestimmungen. Die Anstellung der Frauen in allen Gewerben hat nach dem letzten Bericht der Fabrikinspektion zugenommen. Es kommt auf Inhalt und Umfang der Schutzbestimmungen wesentlich an, wenn die in Holland zu Tage getretenen Uebel vermieden werden sollen.

Die ausgedehnte Diskussion ergab einen starken Widerstreit der Meinungen:

Frl. van der Mey aus Holland widerlegt die Darstellung der Frau Rutgers und weist andere Ursachen der von ihr angeführten Entlassungen von Arbeiterinnen nach.

Mrs. Montefiore (England) betont zunächst die Notwendigkeit, Frauen und Kinder nicht gemeinsam zu schützen, ferner die Notwendigkeit organisierter Selbsthilfe der Arbeiterin gegenüber einer von falscher Sentimentalität inspirierten Schutzgesetzgebung.

Auch *Baronesse Gripenberg* (Finland) ist gegen die Schutzbestimmungen für Frauen, die gegen das Prinzip der Gleichheit sind: Sie führt Beweise dafür an, dass die Arbeiterinnen selbst dagegen sind. Bessere sanitäre Arbeitsbedingungen müssen im allgemeinen für Männer und Frauen verlangt werden.

Frl. Marg. Bernhard (Berlin) vertritt, wie alle nachfolgenden Rednerinnen, das Prinzip der besonderen Schutzgesetzgebung für Frauen. Sie ist Vorbedingung ihrer organisierten Selbsthilfe. Die Gleichheit der Arbeiterin und des Arbeiters besteht nicht: geringere Körperkraft, ihre Aufgabe als Gebärerin und Mutter verlangen, dass sie besonders behandelt wird.

Frau Lily Braun betont, dass, entgegen den Bestrebungen der Gegner des Arbeiterinnenschutzes ein Studium der Statistik ein Zunehmen der Arbeiterinnenzahl in allen Ländern ergeben hat. Verschiebungen einzelner Gebiete können natürlich nicht ausbleiben. Vor allem wirkt der Arbeiterinnenschutz auf Erhöhung der Qualität der weiblichen Arbeit.

Zum zweiten Gegenstand der Tagung: *Alters- und Invalidenversicherung* legt Fräulein *Adele Schreiber* aus Berlin dar, dass es der grosse Grundgedanke der modernen Arbeiterfürsorge sei, das Recht an die Stelle von Almosen zu setzen. So nachahmenswert aber auch die deutsche Sozialversicherung, der sich nichts Aehnliches in andern Staaten an die Seite stellen lässt, auch für das Ausland ist, so stellt sie dennoch nur einen Ansatz dar, einen noch ungemein entwicklungsfähigen Keim des bedeutsamen Grundgedankens der Versicherung: »Einer für Alle, Alle für Einen«. Speziell für die Frauen ist auf dieser Grundlage noch viel zu erstreben, insbesondere die Witwen- und Waisenversorgung und die Einrichtung von Mutterschaftskassen im Anschluss an die Krankenversicherung. Es ist erfreulich, dass die bürgerliche Frauenbewegung Deutschlands nicht den Irrtum der extremen Feministinnen anderer Länder teilt, die um der Gleichheit willen besondere Vorkehrungen für die Frauen verwerfen. Die Natur hat der Frau die Last der Mutterschaft auferlegt und nach dem Grundsatz aller Gerechtigkeit, dass Lasten ohne Rechte unbillig sind, müssen auch in der sozialen Gesetzgebung diesen besonderen Lasten besondere Rechte ausgleichend gegenüber gestellt werden.

Für Italien berichtet *Frl. Noerbel*, dass sich die Gesetzgebung mit Schaffung einer Mutterschaftsversicherung beschäftigt, inzwischen aber haben die Frauenvereine einen privaten Vorstoss gemacht. Am 1. Januar 1905 soll die erste Kasse in Wirksamkeit treten.

Dr. Manes betont, dass der Hauptwert der Versicherung (staatlichen und privaten) in der Stärkung des Familienbewusstseins liegt. Er weist auf die Notwendigkeit hin, in jedem Stande bei der Eheschliessung durch die Versicherung für die Familie zu sorgen. Die bürgerliche Frau hat die Möglichkeit zur Selbsthilfe, sie möge sie ausnutzen.

Frauen in kommunalen Aemtern. *Frl. von Welczeck* (Berlin) führt in ihrem einleitenden Referat aus: In vergangenen Jahrhunderten war die Anteilnahme der Frau am gemeinen Wohl wesentlich auf die Familie beschränkt. Ausgenommen können hiervon nur werden die Aebtissinnen der Klöster und im 12. und 13. Jahrhundert die Vorsteherinnen der Zünfte. Im späteren Mittelalter waren in Holland Frauen Vorsteherinnen von Siechenhäusern. In England, in Kensington, wurde 1870 die erste Frau in öffentlichem Amte angestellt. Die Teilnahme an der Schulverwaltung in England ist den Frauen wieder entzogen worden. In Amerika sind sie darin tätig. In Norwegen haben die Frauen seit zwei Jahren das aktive und passive kommunale Wahlrecht. Ebenso in Frankreich. In Deutschland ist die kommunale Amtstätigkeit der Frau auf die Waisenpflege beschränkt, zuerst in Kassel. In ungefähr 70 von 270 deutschen Städten sind die Frauen mit gleichen Rechten wie die Männer angestellt, meistens allerdings nur in unteren Stellen. Die Notwendigkeit einer Mitarbeit der Frau erfordert: 1. Immer mehr Frauen müssen für diese Tätigkeit gewonnen und herangebildet werden. 2. müssen die Frauen nicht nur Handlangerdienste tun, sondern auch leitende Stellen bekommen. 3. Städtische Organisation der Wohlfahrtseinrichtungen, Krippen u. s. w. ist erforderlich.

Miss Olga Hertz (England) betont: Die kommunalen Pflichten können nur von Männern und Frauen gemeinsam geleistet werden. In England stammt das Armengesetz aus der Zeit der Königin Elisabeth. Kein Mensch darf verhungern, aber auch keiner, der sich selbst helfen kann, soll unterstützt werden, ist sein Grundsatz. Die Pflichten der Armenvorsteher sind dreierlei: 1. sie entscheiden über die Unterstützung, 2. sie sorgen für Verteilung der Unterstützung, 3. sie entscheiden über die Anstellung der Hilfsbeamten. Unter 26,000 Armenvorstehern gibt es etwa 1000 Frauen.

Frau Montelius (Schweden) führt aus: In Schweden war in alten Zeiten die Armenpflege in Händen der Frau. Erst im vorigen Jahrhundert, als die Kommunen sich der Armenpflege annahmen, wurden die Frauen beiseite geschoben. Die Frauen arbeiteten weiter in der freiwilligen Armenpflege, sahen aber ein, dass sie nur in legaler Armenpflege wirklich etwas leisten konnten.

1890 wurden Diakonissinnen in der öffentlichen Armenpflege angestellt, bald auch andere Frauen. Gegenwärtig sind etwa 30 Frauen in der Armendirektion. Verheiratete Frauen können nicht gewählt werden, denn sie stehen noch unter der Vormundschaft des Mannes. Am besten geeignet zeigen sich die Frauen für die Kinderpflege. Die Leitung der anderen Anstalten liegt in männlichen Händen.

Frau Proelss (Berlin) betont, Jugend- und Waisenfürsorge müsse staatlich organisiert werden. Heute macht sich eine Meinung gegen Waisenhäuser bemerkbar, die grundfalsch ist. Der Gemeinderat ist das gegebene Organ der Waisenpflege, er könnte und müsste zu einer Zentralstelle der Organisation ausgestaltet werden. *Dr. Taube* (Leipzig) erwies, wie viel eine einzelne Persönlichkeit leisten kann. Nach seinen Vorschlägen ist der Armenvorsteher eo ipso der Generalvormund. Armenpflege und Waisenpflege müssten getrennt werden, denn beide Gebiete sind zu umfangreich.

Frl. Marie Meyer (Danzig) spricht über die Frau in der privaten und städtischen Armen- und Waisenpflege. Die Stadtverwaltung wird unterstützt durch den Armenunterstützungs- und den Jugendfürsorgeverein. Die Waisenpflege, die wichtigste aller sozialen Arbeit, ist fast ausschliesslich in Händen der Frau. Die Waisen zerfallen in die kommunalen Pflegekinder, die Ziehkinder und die Halbwaisen. Die Aufsicht über sämtliche Waisen bis zum 6. Lebensjahr ist besoldeten Helferinnen übertragen. Im 6. Lebensjahre gehen die Kinder in die Hände von Waisenspielern über. Das schwierigste Amt des Waisenrats ist, einen Vormund zu wählen.

Frl. Cedernskiöld, Schweden, spricht alsdann zur Frage der *städtischen Schuldeputation*. Seit 1862 haben schwedische Frauen das gleiche kommunale Stimmrecht wie die Männer. Die Rechte erstrecken sich nicht auf alle Gebiete, nur für Schuldeputation und Armenkommission. Der Volksschulunterricht ist in Schweden seit 1842 obligatorisch. 1853 erhielten die Frauen Stellung in den unteren Klassen, seit 1857 in den übrigen. Seitdem ist die Zahl der Frauen bedeutend gewachsen, übersteigt die der Männer. Ueber jeder Schule steht die Schuldeputation. Die Gerechtigkeit erfordert auch ein weibliches Mitglied der Schuldeputation, dementsprechende Aeusserungen fielen im Reichstag, obgleich die Forderung noch nicht überall durchgedrungen ist. Zu der Forderung der Gerechtigkeit kommt die Tatsache, dass die Frau für diesen Dienst besonders gut geeignet ist. Sie ist notwendig für zwei Unterrichtsgegenstände: weibliche Handarbeit und häusliche Oekonomie.

Für den Handarbeitsunterricht liegen praktische Erfahrungen vor in einer von einer Frau veranstalteten Reform des Handfertigkeitsunterrichtes. Auf diesen beiden Gebieten wird die Ueberlegenheit der Frau auch ohne weiteres anerkannt.

Frl. Gertrud Bäumer (Berlin) schildert die Bedingungen, unter denen in Deutschland die Frauen arbeiten, und welche Erfolge erzielt worden sind. Die kommunale Schulverwaltung bildet ein Mittelorgan zwischen der staatlichen und kommunalen Schulbehörde. Sie bestimmt den Etat, einzelne Fragen der inneren Organisation, der Aufsichtsrechte über die Lehrer, Vorschlagsrecht in Bezug auf Anstellung. Der Etat ist das wichtigste, da davon alles übrige abhängt. Die städtischen und ländlichen Schulvorstände erstrecken ihre Rechte auf die niederen Schulen, auf die höheren Mädchenschulen (teilweise). Die Verwaltung setzt sich zusammen aus kirchlichen und Verwaltungsbeamten, aus Lehrern.

Für die Frauen ergibt sich daraus die Möglichkeit, das gleiche Recht wie Lehrer zu beanspruchen. In den meisten Fällen ist die Zugehörigkeit abhängig vom Gemeindevahlrecht. Man hat aber Unterabteilungen eingerichtet, hier ist es für die Frauen am leichtesten möglich einzutreten (in Baden). Die Behörde wünscht hier Teilnahme der Frauen. In Preussen existiert eine Verfügung aus der Zeit Steins, welche sagt, dass die Mütter des Ortes an der Schulverwaltung teilnehmen sollten. Infolge sehr ungenauer Formulierung ist sie in Vergessenheit geraten. In Württemberg haben Väter und Vormünder das Recht, Mitglieder der Schulverwaltung zu wählen. Da Frauen Vormünder werden können, so ist hier für sie die Möglichkeit gewonnen, in die Schulverwaltung zu gelangen. Der allgemeine deutsche Lehrerinnenverein strebt den Eintritt der Frau in die Schulverwaltung an.

Miss Sadie (American United States). *Jugendgerichtshöfe* bewirkten eine Abnahme der Kinderverbrechen infolge der individuellen Behandlung der einzelnen Fälle, welche den Unterschied zwischen dem gewohnheitsmässigen Verbrecher und dem augenblicklich irregeleiteten Kinde machen. Vor allen Dingen werde vermieden, Kinder in die Gefängnisse zu schicken, aus denen sie vollkommen verdorben kommen. Das wird durch den Kindergerichtshof verhindert, er wurde 1899 geschaffen, wurde zuerst in Illinois eingeführt, später in den übrigen Staaten. Durch dieses Gesetz wurde das Kind dem Polizeigericht vollkommen entzogen. Die Resultate der Kindergerichtshöfe sind ungemein erfreulich. Das Gericht ist hier kein Strafgericht, sondern der Richter tritt als Arzt auf, der sucht, sittliche Schäden zu heilen.

Rev. Anna Shaw: Das einzige Mittel, zu erfahren, ob Frauen zu offiziellen Stellen passen, ist, ihnen eine offizielle Stelle zu geben. Nicht das Geschlecht, sondern die Fähigkeiten machen die geeignete Persönlichkeit aus.

An den beiden letzten Tagen wurde das *Frauenstimmrecht* behandelt und zwar am Freitag das *kommunale und kirchliche* und am Samstag das *politische* (bezeichnenderweise wurde zwar fast ausschliesslich vom «Wahlrecht» gesprochen, was doch nicht identisch ist mit «Stimmrecht»). Während das kommunale und kirchliche Frauenstimmrecht schon in einer Anzahl von Staaten verwirklicht ist, können sich nur wenige rühmen, den Frauen auch das politische Stimmrecht gegeben zu haben. Es ist bemerkenswert, dass aus keinem einzigen Lande, wo die Frauen auf dem einen oder andern Gebiet stimmberechtigt sind, irgend welche Nachteile, die dieses Recht zeitig hätte, erwähnt wurden, im Gegenteil wird überall der günstige — sei es direkte, sei es indirekte — Einfluss der Frauen auf die Gesetzgebung rühmend hervorgehoben. Aber klar wurde uns bei den Berichten aus Norwegen, Schweden, England, Amerika etc., dass wir *kämpfen* müssen, um dieses Recht zu erlangen, und dass wir uns durch langjährige Misserfolge nicht entmutigen lassen dürfen, sondern unentwegt an unserer Forderung festhalten müssen; denn wohl den Wenigsten wird dieses Recht — wie den Frauen von Australien — wie ein reifer Apfel in den Schoss fallen, und es ist besser so, denn wir schätzen mehr, was wir uns unter heissen Kämpfen errungen haben, wir sind uns seines Wertes voller bewusst und werden es nicht unbenutzt liegen lassen. An beiden Tagen wurde die Diskussion sehr ausgiebig benutzt und war äusserst lebhaft. Es platzten da die Gegensätze innerhalb der deutschen Frauenbewegung auf einander und zwar zum Teil in einer Weise, die machte, dass wir uns der Kongressleitung zu Dank verpflichtet fühlten, dass in den Abendversammlungen keine Diskussion zugelassen wurde, so sehr wir sonst diese lieben und sie oft als den interessantesten Teil einer Versammlung betrachten. Mit Recht, wie uns scheint, wurde nachdrücklich davor gewarnt, sich einer politischen Partei, z. B. den Sozialdemokraten in die Arme zu werfen, wozu Frau Lily Braun so

pathetisch aufgefordert hatte, wodurch die Frauensache zu einer Parteifrage würde. Als *Frauen* sollen wir uns zusammenschliessen, ohne einer Partei zu dienen. — Die Fortschritte, die die Sache des Frauenstimmrechts in Europa machen wird, werden stark von den Erfahrungen abhängen, die man damit in Australien macht. Hoffen wir, dass unsere Schwestern dort ihr Recht in einer Weise benutzen werden, die allen Beobachtern die Ueberzeugung aufdrängt: es ist gut, wenn die Frauen mithelfen an der Gestaltung des öffentlichen Lebens, ihr Einfluss ist ein segensreicher.

Ernst Zahn über die Frauenfrage.

Göschenen, den 21. Februar 1904.

Tit. „Union“, Verein für Frauenbestrebungen, Zürich!

P. P.

Ihre Anfrage vom 17. dies über meine Stellung zur Frauenfrage trifft mich nach zwei Richtungen hin unvorbereitet. Einmal habe ich mich mit der Frage noch nie eingehend, sondern nur soweit beschäftigt, als der Weg eines jeden an ihren Grenzen vorbeiführt, zum zweiten aber habe ich zu wenig innere und äussere Freiheit in diesen Tagen, um mich bindend über eine Sache auszusprechen, die einlässliches Studium und ausführliche Behandlung unbedingt verlangte.

Wenn ich dennoch meinen Standpunkt in wenigen Worten so fixieren soll, wie er mir in diesem Augenblick und von nur oberflächlichem Auslug aus erscheint, so möchte das ungefähr so geschehen:

Mir ist die Frau die Freundin des Mannes, sei es in ehelicher also leiblicher oder nur in durch äusserliche Bande nicht gefester Gemeinschaft. Milde und Klugheit, die jede edle Frau besitzt — und nur von der edlen Frau haben wir zu sprechen — sind zwei Eigenschaften, die sie befähigen, dem Manne und damit dem Leben, in dessen Markt der Mann steht, unendliche Wohltat zu tun. Die Aufgabe der Frau sei also vornehmlich der Rat nicht die Tat. Das schliesst nicht aus, dass die Frau auch tätig auf manchem Gebiete, vornehmlich auf dem der Barmherzigkeit in allen ihren Formen, eingreife, sich mit andern ihres Geschlechtes zusammentue (da Mehrzahl stärker ist als Einzahl), Erwerbszweige zu den ihrigen mache, denen ihre Anlage und Kräfte entsprechen u. dgl. Völlig unsympathisch aber ist mir die Frau, die sich zum Apostel aufwirft, den Massen predigt, also die für sogenannte Ideale *kämpfende* Frau. Der Milde und Klugheit bar begibt sie sich ihrer Würde aber auch ihres Einflusses, schafft sich die Gegnerschaft des selbständig denkenden Mannes, in ihrer Würdelosigkeit seinen Widerspruch herausfordernd, wo sie, hätte sie die Eigenschaften Milde und Klugheit und damit ihre Würde bewahrt, manche eigene richtige Ansicht zu der seinen hätte machen können.

Dies eine Aeusserung. Sie kann wie gesagt keine bindende sein, weil die Antwort, die Sie heischen, in einem Buche, nicht in einem Briefe erschöpfend gegeben werden könnte. Wollen Sie nichtsdestoweniger in Ihrem Fachblatte und von diesem Briefe im Schoosse Ihres Vereins in mir angedeutetem Sinn Gebrauch machen, so mag das gern geschehen.

In Wertschätzung ergeben

Ernst Zahn.

Programm-Entwurf der internat. Konferenz gegen den Mädchenhandel

15. und 16. Sept. 1904 im Hotel „Bellevue“ in Zürich.

Vertreten sein werden folgende Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Italien, Norwegen, Oesterreich, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien. Zulässige Sprachen der Konferenz: Deutsch, englisch, französisch. Geplant sind folgende Tagungen: Mittwoch